

(Freispruch angeklagter Kaufleute.) Ein Erkenntnisssenat unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Utmann beschäftigte sich gestern zum erstenmal mit einer Anklage wegen Preistreiberei mit Tuchwaren und Kleiderstoffen. Wie die von Staatsanwalt Dr. Schwelle vertretene Anklage ausführte, waren die Agenten Schulim Schauer und Heinrich Fromm im Herbst 1914 aus Czernowitz als Flüchtlinge nach Wien gekommen. Schauer begann hier sofort einen Handel mit Rattun und Stoff, später gesellte sich Fromm zu ihm und sie beschloßen, nun gemeinsam das Geschäft zu betreiben. Sie kauften Stoffe aller Art und lagerten diese zuerst bei Speditoren ein; dann lernten sie den Kaufmann Erwin Salter kennen, der in der Oberen Donaustraße im 2. Bezirk ein Gemischtwarengeschäft betrieb. Schauer und Fromm vereinbarten nun mit Salter, daß die von ihnen gekauften Tuchwaren in seinem Lokale aufbewahrt und unter seinem Namen verkauft werden, weil sie selbst keine Gewerbeberechtigung besaßen. Salter erhielt hierfür zuerst  $\frac{1}{2}$ , dann 1 Prozent der Bruttoeinnahme sowie Ersatz aller Spesen, dafür mußte er sich am Verkauf beteiligen und die Korrespondenz besorgen. Weich schwunghaften Handel die Beschuldigten betrieben, geht am besten daraus hervor, daß ihr Lager zur Zeit der Beschlagnahme einen Wert von 180.000 K. hatte. Schauer und Fromm, welder letzterer seit Jänner 1916 zum Militärdienst eingezogen ist, gaben zu ihrer Verantwortung an, die Waren seien ursprünglich für die Bukowina bestimmt gewesen, wo sie schon früher einen großen Tuchhandel betrieben und viele Stammkunden als Mithöhmer hatten. Der Transp.

dahin war aber damals nicht möglich, auch schien ihnen das Geschäft zu riskant, daher waren sie gezwungen, die Stoffe in Wien zu verkaufen. Sie setzten hier ihr Geschäft nur fort und begünstigten sich mit bürgerlichem Nutzen. Salter gab zu, daß er am Verkauf beteiligt war, doch habe er nie daran gedacht, daß der Handel in preistreibender Absicht durchgeführt werde. Der Staatsanwalt vertrat den Standpunkt, daß Tuchwaren zu den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen zählen und daß die Angeklagten die Einkäufe nur gemacht haben, um in Ausnützung der außergewöhnlichen Verhältnisse die Preise in die Höhe zu treiben. Als Verteidiger fungierten Dr. Gustav Harpner für Schauer und Salter, Dr. Rabenlehner für Fromm. Nach Durchführung des Beweisverfahrens und ganz kurzer Beratung wurden die Angeklagten Schulim Schauer, Heinrich Fromm und Erwin Salter freigesprochen. In den Gründen des Urteiles wurde ausgeführt, daß das ganze Beweisverfahren nichts ergeben habe, was auf eine preistreibende Absicht der Beschuldigten schließen lasse. Sie haben die gekauften Waren sofort dem Konsum zugeführt und sie nicht teurer verkauft, als die Preise in den andern Geschäften waren. Auf die Wertenerung der Ware aber komme es an; das konsumierende Publikum muß, soll eine Preistreiberei vorliegen, Schaden erleiden. Da dies im vorliegenden Fall nicht geschah, mußte ein Freispruch gefällt werden. Staatsanwalt Dr. Schwelle meldete gegen das Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde an.